

Einwohnergemeinde Neuendorf

Gemeindeordnung (GO)

Auflageexemplar / 8. Dezember 2022

<p style="text-align: center;">neu (gültig ab 01.07.2022)</p>	<p style="text-align: center;">alt</p>
<p>4^{bis} Submissionen § 44^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge</p>	
<p>1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie dem kantonalen Submissionsgesetz (SubG).</p> <p>2 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p>3 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>4 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>5 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Aufträge bis zu 10'000 Franken: Der in der Sache zuständige Verwaltungszweig; b) Für Aufträge über 10'000 Franken bis zu 50'000 Franken: Die in der Sache zuständige Kommission; c) Für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat. 	<p>Das bisherige Submissionsreglement vom 9. Dezember 2004 wird aufgehoben, nachdem per 1. Juli 2022 der Kant. Leitfaden für Submissionen in Kraft gesetzt wurde.</p>

<p style="text-align: center;">neu (gültig ab 01.07.2022)</p>	<p style="text-align: center;">alt</p>
<p>10. Rechtsschutz § 66 Beschwerdemöglichkeiten</p>	<p>10. Beschwerderecht § 66 Beschwerderecht</p>
<p>1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>1 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. 3 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Departement. 4 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. 5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
<p>12. Inkrafttreten § 68 Inkrafttreten</p>	<p>12. Inkrafttreten § 68 Inkrafttreten</p>
<p><i>Ergänzung Abs. 3</i> 3 Die Teilrevision der §§ 44^{bis}, 66 und 68 Abs. 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	